

Gefährdungsbeurteilung in der Tiermedizin



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



Unternehmer/-innen · TIERMEDIZIN

Gefährdungsbeurteilung in der Tiermedizin

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in der Tiermedizin

Erstveröffentlichung 07/2006, Stand 11/2024

© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: +49 40 20207-0

Fax: +49 40 20207-2495

www.bgw-online.de

Artikelnummer

BGW 04-05-060

Fachliche Beratung

Svenja Harms, Lutz Nickau, Thorsten Pries, BGW

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

BGW/Anette Wiechmann (Titel, 7, 9, 12, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 33, 41),
BGW/Werner Bartsch (S. 37, 45), BGW/in.signo (S. 8 re.), BGW/Bertram Solcher (S. 30),
BGW/Kerstin Wendel (S. 42), Fotolia/Ghazii (S. 38), Fotolia/Andreysafonov (S. 39),
NDAB Creativity (S. 8 li.), Oana Szekely/wdv (S. 10), [stock.adobe.com/Vadim Guzhva](http://stock.adobe.com/VadimGuzhva) (S. 52),
stock.adobe.com/Herreneck (S. 14)

Gestaltung und Satz

in.signo GmbH, Hamburg

Druck

D+L PRINTPARTNER GmbH, Bocholt

Inhalt

1	Sicherheit und Qualität managen	7
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	9
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	11
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	12
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	13
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	14
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen	16
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	18
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	19
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	19
4	Dokumentation	20
5	Arbeitsbereiche	22
5.1	Qualifikation, Eignung und Unterweisung	22
5.2	Untersuchung und Behandlung von Kleintieren	24
5.3	Untersuchung und Behandlung von Pferden	26
5.4	Untersuchung und Behandlung von Nutztieren	28
5.5	Umgang mit infektiösem Material	30
5.6	Schweres Heben und Tragen	32
5.7	Gefährdungen durch Röntgenstrahlung	33
5.8	Magnetresonanztomografie	34
5.9	Laserchirurgie	35
5.10	Büro- und Bildschirmarbeit	36
5.11	Teilnahme am Straßenverkehr	37
6	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	39
6.1	Stich- und Schnittverletzungen	39
6.2	Hygiene, Reinigung und Hautschutz	40
6.3	Umgang mit Gefahrstoffen	42
6.4	Stolpern, Ausrutschen, Stürzen	45
6.5	Erste Hilfe und Rettungskette	47
6.6	Psychische Belastung	48
6.7	Elektrischer Strom	49
6.8	Brandschutz	50
6.9	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen	52
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren	54
	Impressum	4



1 Sicherheit und Qualität managen

Der Arbeitsalltag in den tiermedizinischen Berufen kann ganz schön aufreibend sein. Wie steht es dabei um die Gesundheit der Tierärzte und -ärztinnen und dertiermedizinischen Fachangestellten? Welchen Unfallrisiken und Belastungen sind sie ausgesetzt?

Hier informieren wir Sie über branchentypische Gefährdungen und geeignete Schutzmaßnahmen. Wir erklären, wie Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und welche Unterstützung Sie in Anspruch nehmen können.

Management und Präventionskultur

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wichtige Ressource im Unternehmen. Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur. Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Berücksichtigen Sie Arbeitsschutzaspekte zum Beispiel bei der Planung von Arbeitsabläufen, beim Einkauf und bei Auftragsvergaben. Setzen Sie Themen in der innerbetrieblichen Kommunikation. Die BGW unterstützt Sie dabei.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter. Arbeitsschutz versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Gesundheit ist mehr als die Abwesenheit von Krankheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Belastungen für die physische und psychische Gesundheit vermieden, sondern die Arbeit soll menschengerecht gestaltet werden. Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

Damit zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Eine Gefährdungsbeurteilung in meiner Praxis? Ist das erforderlich? Ja: Jeder Betrieb mit einem oder mehreren Beschäftigten – es spielt keine Rolle, wie viele – ist nach dem Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Steuerungsinstrument und damit mehr als nur eine gesetzliche Verpflichtung – sie bietet Gestaltungsmöglichkeiten für den Betrieb und seine Beschäftigten.

Um Gesundheitsrisiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu minimieren und um die Arbeitsplätze gesundheitsförderlich zu gestalten, müssen Sie sie kennen und einschätzen können. So können Sie Störungen im Betriebsablauf verhindern und dazu beitragen, unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten systematisch zu reduzieren. Die Gefährdungsbeurteilung macht deutlich, wo, in welchem

Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind.

Kontinuierliche Verbesserung

Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung können zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen und damit auch Prozess- und Dienstleistungsqualität steigern.

Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie die rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt. Für einen schnellen Überblick können Sie auch den Kurztest zum Download nutzen.

www.bgw-online.de/orga-check

Möchten Sie mehr für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten tun und zum Beispiel ein Arbeitsschutzmanagementsystem aufbauen? Dann haben Sie sogar die Möglichkeit, für Ihr Haus eine Auszeichnung und finanzielle Förderung zu erhalten.

www.bgw-online.de/fuer-starke-unternehmen



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, sie anlassbezogen zu ergänzen und regelmäßig fortzuschreiben.

Rechtliche Vorgaben

Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, die DGUV Regeln und DGUV Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind praktische Handlungshilfen und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Aber wer die in den Regeln beispielhaft aufgeführten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall damit belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erfüllt zu haben.

Verantwortung und Fachkunde im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die

Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung



Jeder Betrieb mit einem oder mehreren Beschäftigten muss sich betriebsärztlich und sicherheitstechnisch beraten lassen. Kleinbetriebe nutzen häufig besondere, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Betreuungsformen. Ausführliche Informationen darüber, wie die Betreuung gestaltet werden kann und welche Unterstützung die BGW bietet, finden Sie auf [bgw-online](http://bgw-online.de).

www.bgw-online.de/arbeitschutzbetreuung

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb eine betriebliche Interessenvertretung gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen direkt zu den Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben oder selbstständigen Betriebsstellen mit mehr als 20 Beschäftigten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Kommunikation und Beteiligung

Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung aller ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten. Wenn alle bei den Schutzmaßnahmen mitmachen, sind das beste Voraussetzungen für ein gesundes und leistungsfähiges Team.



Vorschriften und Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Gefährdungsbeurteilung | ASR V3
- www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung
- www.bgw-online.de/arbeitschutz-netzwerk

Online-Kurs Gefährdungsbeurteilung

Im Online-Kurs „Gefährdungsbeurteilung“ lernen Sie praxisnah die empfohlene Vorgehensweise in sieben Schritten mithilfe von Beispielen.

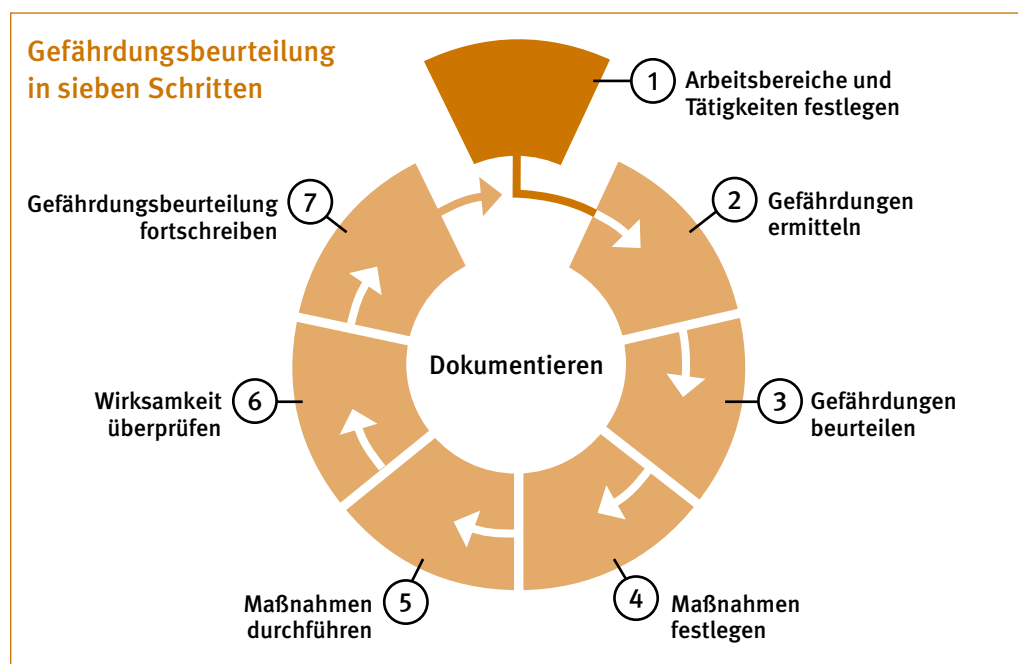
www.bgw-online.de/online-kurs-gb

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sowie Schutzmaßnahmen auswählen beziehungsweise planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen Gefährdungen können zusammengefasst werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.



Info und Arbeitsmaterialien: www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungsbeurteilung

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.

Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe oft, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der tätigkeitsbezogenen Arbeitsbedingungen empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder an Arbeitsplätzen mit hohen Belastungen sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweise wiedereinzugliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.



3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Häufige Gefahrenquellen

- Gestaltung der Arbeitsumgebung
- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation oder Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Gängige Methoden und Verfahren

Bei der Wahl der Methoden können Sie sich frei entscheiden:

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Gefährdungen und Belastungen vorausschauend ermitteln

Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Begehungsprotokolle
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Gefährdungen und Belastungen rückblickend ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen

Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Beurteilung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praktikable Vorschläge zur Optimierung der Arbeitsbedingungen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger umgesetzt.

www.bgw-online.de/arbeitssituationsanalyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

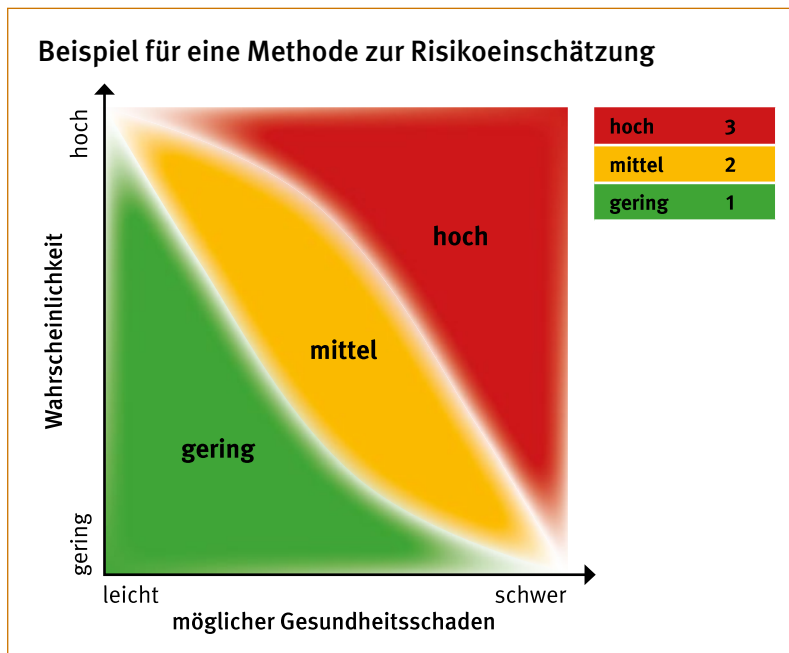
- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Basisvorsorge

Unabhängig vom zu ermittelnden akuten Handlungsbedarf stellen Sie mit den bereits umgesetzten allgemeinen Schutzmaßnahmen eine wirksame Basisvorsorge sicher. Auch die müssen Sie dokumentieren, regelmäßig überprüfen und, falls erforderlich, verbessern.





- **Risikoklasse 3:** Gefahrenbereich, hohes, inakzeptables Risiko – Risiko muss mit angemessenen Schutzmaßnahmen beseitigt oder minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf, gegebenenfalls sofort Maßnahmen ergreifen.

- **Risikoklasse 2:** mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig beseitigt oder minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

- **Risikoklasse 1:** Geringes, akzeptables Restrisiko – es besteht kein oder nur geringer Handlungsbedarf aufgrund bereits wirksamer Maßnahmen. Die Wirksamkeit muss regelmäßig überprüft werden.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen als Sollzustand für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können. Sie können auch eigene, mindestens gleichwertige Schutzziele definieren.

Eigene Schutzziele formulieren

Für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten. Orientieren Sie sich am Stand der Technik und den Ressourcen Ihrer Beschäftigten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen die Quellen von Gefährdungen und Belastungen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken – vorrangig durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen – minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen persönliche Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass die Beschäftigten mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen.



Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Persönliche Maßnahmen

Schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, zum Beispiel durch Schutzkleidung. Stellen Sie sicher, dass die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung getragen wird.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für bestimmte Gesundheitsgefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge. Hier werden die Beschäftigten zu Gesundheitsgefährdungen beraten. Arbeitsbedingte Erkrankungen sollen frühzeitig erkannt und möglichst verhindert werden. Je nach Risiko ist die Vorsorge ein Angebot oder verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Anlässe und Rahmenbedingungen für die Pflicht- und Angebotsvorsorge sind in der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung festgelegt. Für die konkrete Umsetzung gibt es die arbeitsmedizinischen Regeln.

Eventuell sind arbeitgeberseitig für bestimmte Arbeitsplätze arbeitsmedizinische Eignungs- oder Einstellungsuntersuchungen vorgesehen, insbesondere um Gefährdungen für andere auszuschließen. Diese Untersuchungen haben ein anderes Ziel als die arbeitsmedizinische Vorsorge – und bei fehlender Eignung auch andere Konsequenzen – und müssen daher strikt getrennt vorgenommen werden.

Regelmäßige Prüfungen

Prüfungen müssen organisiert sein: Für bestimmte Geräte, zum Beispiel Elektrowerkzeuge, oder für Anlagen, beispielsweise Automatiktüren, oder auch für Feuerlöscher sind bestimmte Prüfintervalle vorgeschrieben. Oft bietet es sich an, diese Prüfintervalle unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung zu managen.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten, gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen der anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erstellen Sie schriftliche Betriebsanweisungen und erläutern Sie diese in Ihren Unterweisungen.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich. Die Durchführung von Unterweisungen müssen Sie dokumentieren. Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass Ihre Beschäftigten die Inhalte verstanden haben und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.

- Unterweisen im Betrieb – ein Leitfaden | BGW 04-07-004
- Online-Kurs Unterweisung | www.bgw-online.de/online-kurs-unterweisung

3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflicht-

unterweisungen sollen das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten dazu motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus den Augen zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.



3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen oder definierten Anlässen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die vorgesehenen Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Schutzmaßnahmen fest in die betrieblichen Abläufe eingebunden?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder ist das Restrisiko auf ein geringes tolerierbares Maß minimiert?
- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?
- Treten infolge der Schutzmaßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

Vergleichen Sie dazu den Ist-Zustand mit dem Soll-Zustand. Beurteilen Sie den Grad der Zielerreichung vor Ort. Wie ist der Arbeitsbereich gestaltet? Wie werden die Tätigkeiten ausgeführt? Einfaches Abhaken vorgefertigter Checklisten oder Maßnahmenkataloge reicht dazu nicht unbedingt aus.

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.

3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: In regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, muss die Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Indizien für Optimierungsbedarf

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände
- Hinweise von Mitarbeitenden

4 Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung muss zum Nachweis dokumentiert werden. Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Umsetzung verantwortlich?
- Wann sind die Maßnahmen umgesetzt?

Die Ergebnisse Ihrer regelmäßigen Wirksamkeitsüberprüfung

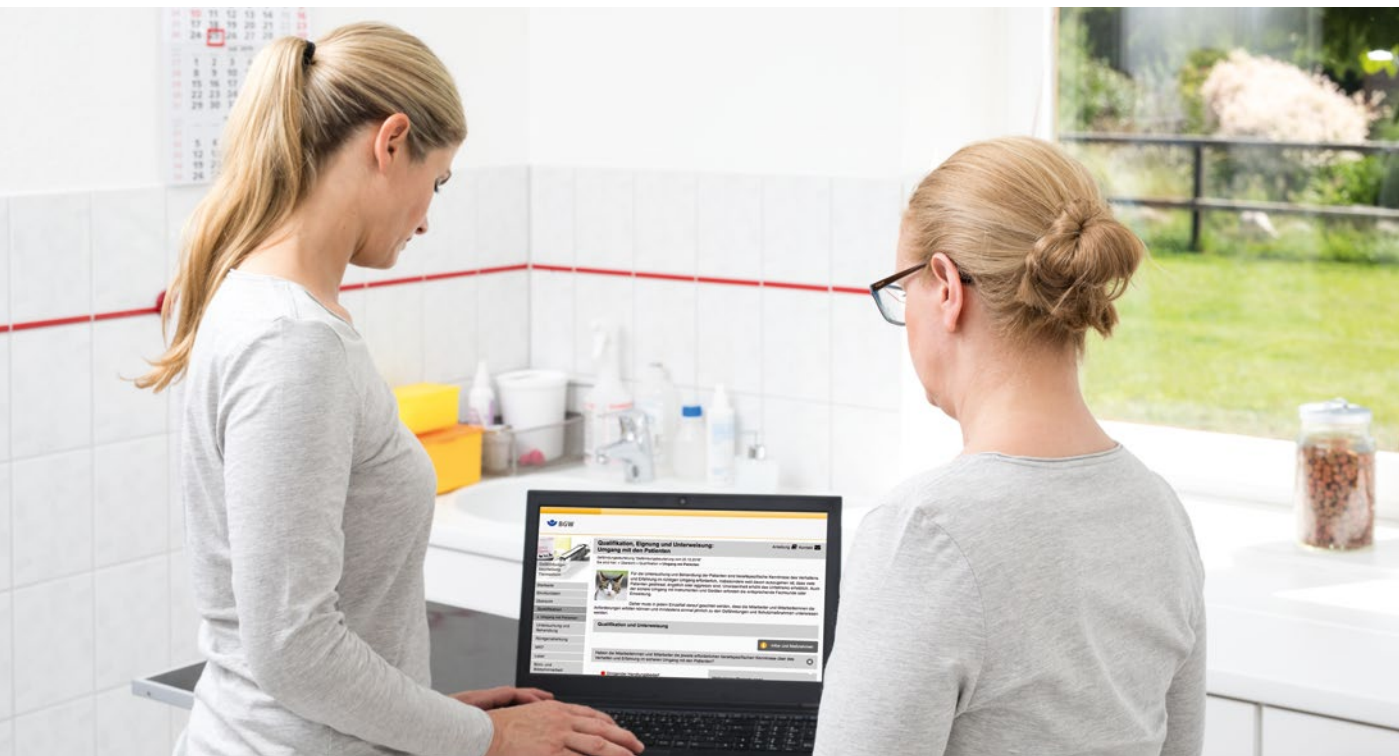
- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss anderenfalls zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation kann auf Papier oder als Datei erstellt werden. Bestimmte Gefährdungen wie solche durch Bio- oder Gefahrstoffe erfordern eine besondere Dokumentation, die in den entsprechenden Vorschriften und Regeln beschrieben ist.

Arbeitshilfen zur Dokumentation

Formblätter zum Ausfüllen und Mustertexte, um die gesetzlich geforderte Dokumentation Schritt für Schritt zu erstellen.

www.bgw-online.de/dokumentationshilfen



Die Gefährdungsbeurteilung online dokumentieren


Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW stehen Ihnen ein Handlungsleitfaden und eine Dokumentationshilfe mit komfortablen Funktionen zur Verfügung.

Nutzen Sie die Online-Gefährdungsbeurteilung beispielsweise mit mobilen Geräten

und gehen Sie damit alle Arbeitsbereiche durch, um Beobachtungen und Befragungsergebnisse zu notieren. Bearbeiten Sie die Daten am PC weiter. Nutzen Sie die Erinnerungsfunktion für Ihre Aufgabenplanung.

Jedes Thema wird mit Links zu Hintergrundinformationen auf bgw-online und Verweisen auf gesetzliche Grundlagen ergänzt.

Gefährdungsbeurteilung kompakt: Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen



BGW
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege


Datum: 09/2024 bearbeitet von: Praxisinhaber Tierarzt

Arbeitsbereich/Tätigkeit: Desinfektion und manuelle Instrumentenaufarbeitung						
Gefährdungen/Schutzziele	Handlungsbedarf *	Maßnahmen/Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
			Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Gefährdungen für die Haut Langes Handschuhetragen lässt die Haut aufquellen und macht anfälliger für Allergien. Einmalhandschuhe aus Latex stellen ein besonders hohes Allergierisiko dar. Einmalhandschuhe sind für langes Arbeiten mit Desinfektionsmitteln nicht ausreichend chemikaliendicht.	■ hoch ■ mittel ■ gering <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Technisch: <ul style="list-style-type: none"> Einmalhandschuhe aus Nitril in den Größen S, M, L bevorraten Haushaltshandschuhe aus Nitril in den Größen S, M, L bevorraten Organisatorisch: <ul style="list-style-type: none"> Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen Aushänge an den Arbeitsplätzen Personenbezogen: <ul style="list-style-type: none"> Hautschutzplan auf Teambesprechung vorstellen 	Büroassistenz Einkauf Praxisinhaber Tierarzt Praxisinhaber Tierarzt	12/2024 12/2024 03/2025	03/2025 03/2025 08/2025	

* Beurteilung des Handlungsbedarfs gemäß Risikobewertung (unter Berücksichtigung bereits bestehender Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit).

Gefährdungsbeurteilung für die Tiermedizin:
www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-tiermedizin

Zusätzliche Tipps und Formblätter zur Dokumentation erhalten Sie auf den Sicheren Seiten.
www.bgw-online.de/sichere-seiten-tiermedizin





5 Arbeitsbereiche

In den verschiedenen Arbeitsbereichen oder bei verschiedenen Tätigkeiten können spezifische Gefährdungen und Belastungen

auftreten. Oder es kann aufgrund der besonderen Bedingungen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine der Gefährdungen bestehen.

5.1 Qualifikation, Eignung und Unterweisung

Für die Untersuchung und Behandlung der Patienten sind tierartspezifische Kenntnisse des Verhaltens und Erfahrungen im richtigen Umgang erforderlich, insbesondere weil davon auszugehen ist, dass viele Tiere gestresst, ängstlich oder aggressiv sind. Unwissenheit erhöht das Unfallrisiko erheblich. Auch der sichere Umgang mit Instrumenten und Geräten erfordert die entsprechende Fachkunde oder Einweisung.

Speziell für neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Auszubildende ist eine sorgfältige Einarbeitung wichtig: Sie müssen typische Verhaltensweisen ihrer Patienten deuten und beruhigende, stressreduzierende oder fixierende Maßnahmen kennen und üben. Dies gilt auch, wenn eine neue Arbeitsweise eingeführt oder eine neue Tierart behandelt wird.

Informationen



- Unterweisen im Betrieb – ein Leitfaden | BGW 04-07-004
- Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis | DGUV Information 250-010
- www.bgw-online.de/sichere-seiten

Qualifizierung



- Unterweisungsseminare AU1 der BGW
- Online-Kurs Unterweisung | www.bgw-online.de/online-kurs-unterweisung



Unterweisungen sollen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen diese Kenntnisse vermitteln und ihren Blick für Gefährdungssituationen schärfen. Daher müssen sie regel-

mäßig und situativ erfolgen. Insbesondere bei der Behandlung von Tieren bietet es sich daher an, kurze anlassbezogene Unterweisungen in die Tätigkeit einzubauen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in ihrem Aufgaben- und Arbeitsbereich unterweisen
- Bei Ängsten oder Vorbehalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei bestimmten Tierarten oder Arbeitsmethoden Umorganisationen vornehmen oder besondere Weiterbildungen anbieten
- Bei erstmalig behandelten Tierarten oder neuen Arbeitsmethoden und -geräten eine gesonderte Unterweisung organisieren
- Verhaltenskundliche Fortbildungen anbieten, die helfen, typische Merkmale für Stress, Angst und Aggression verschiedener Tiere zu erkennen und Maßnahmen zu entwickeln
- Besondere Fertigkeiten im tierärztlichen Umgang wie beispielsweise das richtige Vortragenlassen oder Longieren auf Reiterhöfen oder ähnlichen Einrichtungen lernen



5.2 Untersuchung und Behandlung von Kleintieren

In Kleintierpraxen und -kliniken sind Biss- und Kratzverletzungen häufig. Teilweise gehen sie mit schwerwiegenden und langwierigen Komplikationen einher.

Stress, Schmerz und Angst der Patienten können zu heftigen und gefährlichen Abwehrreaktionen führen.

Beengte räumliche Verhältnisse, unbekannter Lärm, fremde Menschen und andere Tiere, Hektik und zu wenig Zeit für die Kontaktaufnahme können die Patienten unter Stress setzen und in Angst versetzen. Individuelle Verhaltensbesonderheiten spielen natürlich auch eine Rolle.



Von entscheidender Bedeutung sind tierart-spezifische Kenntnisse und Erfahrungen sowie das Wissen um die eventuell notwendige Verwendung von Hilfs- und Zwangsmitteln sowie Medikamenten. Auch Informationen zu oder eigene Erfahrungen mit dem jeweiligen Patienten erleichtern den Umgang.

Informationen



- Handlungshilfe bei Biss-, Schnitt- und Stichverletzungen | BGW 09-20-060
- Flyer: Tipps für einen entspannten Besuch in der Kleintierpraxis | BGW 09-21-060
- Plakat: Tipps für einen entspannten Besuch in der Kleintierpraxis | BGW 23-00-016

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Getrennte Wartezimmer für Hunde und Katzen einrichten
- Räumliche Gegebenheiten schaffen für eine für die Patienten entspannte und ruhige Atmosphäre
- Patiententransportkörbe mit großer Öffnungsklappe nach oben verwenden und gegebenenfalls an Halter und Halterinnen von Katzen verleihen
- Höhenverstellbare Behandlungstische
- Sanfte Beruhigung, zum Beispiel durch synthetische Pheromone
- Bei Bedarf Nackengriff, Einwickeln in Tücher, Fixation in Seitenlage
- Bei Bedarf Maulkorb oder undurchsichtigen Halskragen anlegen
- Bei Bedarf Cat-Bag verwenden
- Bei Bedarf Sedierung durch geeignete Medikamente
- Bei Bedarf Zwangskäfig verwenden – oft für extrem aggressive Katzen die schonendste Methode

Organisatorisch

- Terminsprechstunden einrichten
- Angemessene Zeitfenster einplanen:
 - klärende Gespräche mit Tierhaltern und Tierhalterinnen über Verhaltensbesonderheiten des Patienten
 - Information über notwendige Maßnahmen zur Risikoreduzierung
 - Information über unterstützendes Verhalten der Halter und Halterinnen
 - Zeit für ruhige, vertrauensschaffende Kontaktaufnahme mit den Patienten einplanen
- Mit Hilfsperson arbeiten
- Medikamente nicht direkt in die Maulhöhle geben: besser im Futter verstecken oder flüssig mit Spritze applizieren, eventuell Pilleneingeber benutzen

Persönlich

- Schutzhandschuhe verwenden
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen:
 - tierartspezifischer Umgang bei Kontaktaufnahme, Untersuchung und Behandlung von kooperativen und unkooperativen Patienten
 - richtige Anwendung geeigneter Medikamente für die Sedierung ängstlicher und nicht kooperierender Patienten
 - richtige Anwendung technischer Arbeitsmittel



5.3 Untersuchung und Behandlung von Pferden

Bei der Behandlung von Pferden besteht Verletzungsgefahr durch Tritte, Ausschlagen, Treten auf die Füße, Umrennen, Einquetschen oder durch Bisse. Dabei kann es zu Prellungen, Quetschungen, Knochenbrüchen oder offenen Wunden kommen.

Beengte räumliche Verhältnisse, unbekannte Räume, unbekannter Lärm, das Absondern von der Herde, fremde Menschen, Hektik und zu wenig Zeit für die Kontaktaufnahme können

die Patienten in Stress und Angst versetzen. Individuelle Verhaltensbesonderheiten spielen natürlich auch eine Rolle.

Von entscheidender Bedeutung sind tierart-spezifische Kenntnisse und Erfahrungen sowie das Wissen um die eventuell notwendige Verwendung von Hilfs- und Zwangsmitteln sowie Medikamenten. Auch Informationen zu oder eigene Erfahrungen mit dem jeweiligen Patienten erleichtern den Umgang.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Geeignete, sichere Fixationsmittel für das Handling der Patienten zur Verfügung stellen:
 - Halfter mit Panikhaken
 - Kappzaum
 - Oberlippenstrickbremse (Tierschutz: max. 5–10 Minuten!)
 - Untersuchungs- und Behandlungsstand
- Pferde nur an festen Gegenständen mit schnell lösbarem Knoten anbinden, bei Bedarf beidseitiges Anbinden, gleichseitige Gliedmaße bei einer Untersuchung oder Behandlung anheben lassen
- Sedierung durch geeignete Medikamente

Organisatorisch

- Angemessene Zeitfenster einplanen:
 - klärende Gespräche mit Tierhaltern und Tierhalterinnen über Verhaltensbesonderheiten des Patienten
 - Information über notwendige Maßnahmen zur Risikoreduzierung
 - vertrauensschaffende Kontaktaufnahme mit den Patienten
- Arbeitsmittel regelmäßig auf ihre Funktion überprüfen
- Bei Annahme des Behandlungsauftrags abklären, ob eine Hilfsperson auf dem Pferdebetrieb zur Verfügung steht
- Mit tiermedizinischen Fachangestellten arbeiten

Persönlich

- Sicherheitsschürze zum Schutz vor Schlägen tragen
- Geeignete Bekleidung aus festen Stoffen tragen
- Rutschfeste Sicherheitsschuhe mit Zehenkappen oder rutschfeste Gummistiefel mit Zehenkappen tragen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen:
 - tierartspezifischer Umgang bei Kontaktaufnahme, Untersuchung und Behandlung von kooperativen und unkooperativen Patienten
 - ausreichend Abstand zu potenziell gefährlichen Tieren oder ausreichend Platz für möglicherweise erforderliche Ausweichmanöver bei der Untersuchung und Behandlung in der Herde
 - sichere Anwendung technischer Arbeitsmittel
 - richtige Anwendung geeigneter Medikamente zur Sedierung ängstlicher und nicht kooperierender Patienten

Informationen

- Tipps für eine entspannte Untersuchung | BGW 09-21-061



5.4 Untersuchung und Behandlung von Nutztieren

Bei der Behandlung von Nutztieren besteht Verletzungsgefahr durch Tritte, Ausschlagen, Treten auf die Füße, Umrennen, Einquetschen oder durch Bisse. Dabei kann es zu Prellungen, Quetschungen, Knochenbrüchen oder offenen Wunden kommen.

Beengte räumliche Verhältnisse, unbekannte Räume, unbekannter Lärm, das Absondern von der Herde, fremde Menschen und andere Tiere, Hektik und zu wenig Zeit für die Kontaktaufnahme können die Patienten in Stress und Angst versetzen. Individuelle Verhaltensbesonderheiten spielen natürlich auch eine Rolle.

Stress und Angst der Patienten, schmerzhafte Untersuchungen und Behandlungen können zu heftigen und gefährlichen Ausweich-, Abwehr- und Fluchtbewegungen führen.

Von entscheidender Bedeutung sind tierartspezifische Kenntnisse und Erfahrungen sowie das Wissen um die eventuell notwendige Verwendung von Hilfs- und Zwangsmitteln sowie Medikamenten. Auch Informationen zu oder eigene Erfahrungen mit dem jeweiligen Patienten erleichtern den Umgang.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Geeignete, sichere Fixationsmittel für das Handling der Patienten zur Verfügung stellen:
 - Kopfhalter und Strick
 - Nasenbremse
 - Nasenring, Führstange und Strick für Bullen
 - mobiler Klauenpflegestand
 - Untersuchung- und Behandlungsstand
 - Schutzbretter
 - Oberkieferschlinge
- Sedierung durch geeignete Medikamente

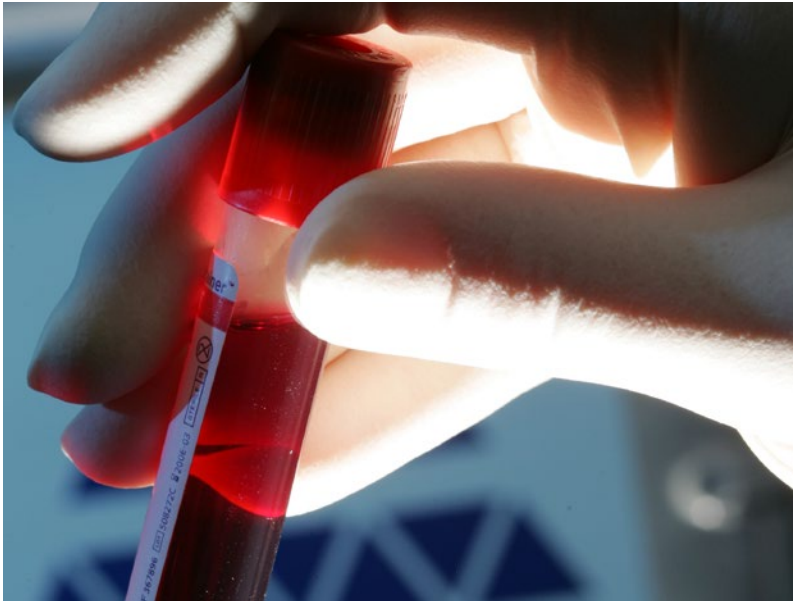
Organisatorisch

- Absprachen mit den Landwirten und Landwirtinnen über betriebseigene geeignete Schutzkleidung wie zum Beispiel Schutzstiefel in den benötigten Größen
- Besondere Gefahren vorher bei den Landwirten und Landwirtinnen erfragen
- Deckbullen von der Milchviehherde separieren lassen
- Bei Annahme des Behandlungsauftrags abklären, ob eine Hilfsperson auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung steht
- Mit tiermedizinischen Fachangestellten arbeiten
- Arbeitsmittel regelmäßig auf ihre Funktion überprüfen



Persönlich

- Fixationsmaßnahmen wie Schwanzbremse und Kniefaltengriff anwenden
- Geeignete Bekleidung aus festen Stoffen tragen:
 - Oberbekleidung, Kittel oder Overall in gedeckten Farben
 - lange Ärmel
 - feste Stoffe
- Schutzausrüstung tragen:
 - Schutzhandschuhe
 - rutschfeste Sicherheitsschuhe oder Gummistiefel mit Zehenkappe
 - Sicherheitsschürze zum Schutz vor Schlägen
 - Schutzbrille bei Klauenbehandlungen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig mit den grundlegenden sicherheitsrelevanten Gegebenheiten auf den landwirtschaftlichen Betrieben bekannt machen
- Regelmäßig unterweisen:
 - tierartspezifischer Umgang bei Kontaktaufnahme, Untersuchung und Behandlung von kooperativen und unkooperativen Patienten
 - ausreichend Abstand zu potenziell gefährlichen Tieren halten
 - ausreichend Platz für Ausweichmanöver bei der Untersuchung und Behandlung in der Herde vorsehen
 - Umgang mit Behandlungsständen und Klauenpflegeständen
 - sichere Anwendung technischer Arbeitsmittel
 - richtige Anwendung geeigneter Medikamente für die Sedierung ängstlicher und nicht kooperierender Patienten



5.5 Umgang mit infektiösem Material

Beim Umgang mit den Patienten können Wundinfektionen nach Verletzungen auftreten und Zoonosen übertragen werden.

Häufiger Infektionsweg sind entweder Biss- und Kratzverletzungen durch Patienten oder Stichverletzungen an kontaminierten Instrumenten. Beim Kontakt mit den Tieren oder deren Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen können Krankheitserreger über die Haut, die Schleimhaut der Augen, beim Einatmen von Aerosolen oder oral über Kontaktinfektionen in den Körper gelangen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Leicht zu reinigende und zu desinfizierende Fußböden und Arbeitsflächen einrichten
- Ohne Handberührung zu bedienende, leicht erreichbare Wascharmaturen installieren
- Händedesinfektionsmittel in allen Räumen zur Verfügung stellen, in denen Tierkontakte oder Kontakte zu tierischen Materialien oder Ausscheidungen vorkommen
- Durchstichsichere, flüssigkeitsdichte, bruchfeste und dicht verschließbare Entsorgungsbehältnisse für benutzte Instrumente zur Verfügung stellen
- Geeignete Umkleidemöglichkeiten einrichten
- Separate Aufbewahrung für getragene Schutzkleidung einrichten
- Geeignete Pausenräume einrichten
- Separaten Kühlschrank für Lebensmittel zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Betriebsanweisung nach Biostoffverordnung erstellen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Impfungen anbieten
- Tetanusimpfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anbieten
- Qualifizierte, unterwiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen
- Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter und Jugendliche bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einhalten
- Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellen
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- Regelungen zur Lagerung und Entsorgung infektiöser oder potenziell infektiöser Materialien wie Tierkadaver oder Laborproben treffen
- Notfallplan mit Telefonnummern erstellen
- Auch leichte Verletzungen an kontaminierten Instrumenten dokumentieren, wenn sie nicht durchgangsärztlich behandelt werden

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig unterweisen:
 - Infektionswege und -risiken sowie Schutzmaßnahmen
 - Vorgehensweise nach einer möglichen Erregerübertragung durch eine Schnitt- oder Stichverletzung
- Schutzkleidung wie zum Beispiel Schürze und OP-Kleidung zum Schutz vor schädigenden Einflüssen oder Kontaminationen durch biologische Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen und bei Bedarf reinigen
- Schutzausrüstung wie Schutzhandschuhe, Oberbekleidung, Kittel oder Overall (Bekleidung mit festem Stoff), Einmalschürzen, Einmalhandschuhe, Maske, Schutzbrille zur Verfügung stellen

Vorschriften und Regeln



- Biostoffverordnung
- Biologische Arbeitsstoffe in der Veterinärmedizin | TRBA 260

Informationen



- Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tiermedizin | BGW 06-13-060
- Patientenproben richtig versenden | BGW 09-19-011

5.6 Schweres Heben und Tragen

Verschiedene Arbeitssituationen belasten das Muskel-Skelett-System. Dazu gehören das Heben und Tragen schwerer Tiere. Auch langes Arbeiten in ergonomisch ungünstiger Haltung wie beim Aufhalten von Hufen, bei der Geburtshilfe bei Nutztieren oder der Zahnbehandlung von Pferden. In der Außenpraxis kann das Muskel-Skelett-System langfristig auch durch langes Arbeiten bei Kälte und Nässe belastet werden.

Vereinzelte Maßnahmen zur Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen wirken in der Praxis allerdings wenig und selten dauerhaft. Besonders hier kommt es auf ein ganzheitliches Konzept an, auf abgestimmte technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen.

Informationen



- Gesunder Rücken | www.bgw-online.de/ruecken

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen

Technisch

- Behandlungsräume mit ausreichend Bewegungsraum einrichten
- Behandlungsraum mit höhenverstellbarem Behandlungstisch einrichten
- Hilfsmittel wie Trage, Kran, Flaschenzug, Klauenpflegestand verwenden
- Für ausreichend Bewegungsraum auch für die Verwendung der Hilfsmittel sorgen

Organisatorisch

- Ausreichend Pausen einplanen
- Arbeit mit Hilfspersonen einplanen
- Zeitdruck verringern zum Beispiel durch Tourenplanung, Absprachen und ausreichende Pausen

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig in rückengerechten Hebetechiken und Arbeitsweisen unterweisen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu der Witterung angepasster Schutzkleidung unterweisen
- Bequeme und haltgebende Schuhe, beim Umgang mit Huf- und Klautieren Sicherheitsschuhe tragen



5.7 Gefährdungen durch Röntgenstrahlung

Beim Röntgen und bei der Computertomografie können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ionisierender Strahlung ausgesetzt sein. Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschäden steigt mit der Strahlendosis. Man kann aber nicht von einer harmlosen Schwellendosis ausgehen. Auch nach einer niedrigen Dosis kann Jahre später eine Krebserkrankung auftreten.

Für die Verwendung von Röntengeräten muss von der zuständigen Behörde eine Genehmigung eingeholt werden. Voraussetzung ist die Fachkunde im Strahlenschutz bei mindestens einem Tierarzt oder einer Tierärztin der Praxis.

Voraussetzung für Tätigkeiten in der Computertomografie ist die besondere Fachkunde gemäß Strahlenschutzverordnung.

Die Röntengeräte müssen alle fünf Jahre von einer sachkundigen Person geprüft werden.

Die ausführenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz haben. Sowohl Fachkunde als auch Kenntnisse müssen alle fünf Jahre aufgefrischt werden.

Vorschriften und Regeln



- Strahlenschutzverordnung

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Strahlenundurchlässige Wände und Türen installieren
- Kontrollbereich kennzeichnen
- Strahlenbündel so eng wie möglich einblenden
- Verfahren mit dem geringsten Dosisbedarf verwenden: Streustrahlenraster und weitere technische Hilfsmittel so auswählen, dass für das Personal die geringste Strahlendosis erreicht wird
- Ausreichend Lagerungshilfen und Kassettenhalter zur Reduktion der Streustrahlenbelastung zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Unnötige Röntgenaufnahmen vermeiden
- Aufenthaltsdauer im Kontrollbereich durch Sedierung der zu untersuchenden Tiere minimieren
- Überprüfung des Röntgengerätes von einem Sachkundigen alle fünf Jahre
- Strahlenschutzanweisung erstellen
- Sicherstellen, dass strahlenexponierte Personen an der arbeitsmedizinischen Vorsorge teilnehmen – die ärztlichen Bescheinigungen für die Dauer der beruflichen Tätigkeit aufbewahren
- Röntgenschutzkleidung regelmäßig überprüfen und schadhafte Röntgenschutzkleidung aussortieren

Persönlich

- Dosimeter bereitstellen, die regelmäßig ausgewertet werden
- Sicherstellen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Röntgenschutzkleidung tragen
- Vor Aufnahme der Tätigkeit unterweisen
- Mindestens einmal jährlich unterweisen
- Unterweisungen dokumentieren und unterschreiben lassen

5.8 Magnetresonanztomografie

Beim Betrieb eines Magnetresonanztomografen entstehen starke elektromagnetische Felder. Aufgrund der hohen Kräfte, die auf Gegenstände aus ferromagnetischen Metallen wirken, können diese wie Geschosse durch den Raum fliegen: beispielsweise Brillen mit Metallrahmen, Haarspangen, Schlüssel, Münzen, Instrumente, Werkzeuge. Feuerlöscher im Raum müssen daher aus antimagnetischem Material bestehen.

Ein Herzschrittmacher einer im Untersuchungsraum anwesenden Person kann beschädigt werden.

Zudem verursacht die Erzeugung des Magnetfelds starken gehörschädigenden Lärm.



Vorschriften und Regeln

- Verordnung zu elektromagnetischen Feldern
- Elektromagnetische Felder | DGUV Vorschrift 15
- Elektromagnetische Felder | DGUV Regel 103-013

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Schleusen zur automatischen Erkennung metallischer Gegenstände installieren
- Nur nicht magnetische Instrumente und Werkzeuge verwenden

Organisatorisch

- Warnsignale bei ungewöhnlichen Betriebszuständen einstellen
- Vorschriftsmäßige Beschilderung anbringen

Persönlich

- Träger und Trägerinnen von aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln wie zum Beispiel Herzschrittmachern unterweisen
- Zugang auf notwendiges Personal beschränken
- Gehörschutz benutzen

5.9 Laserchirurgie

Bei der Laserchirurgie kann Laserstrahlung die Netzhaut des Auges irreversibel schädigen. Auch besteht eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr, wenn der Laserstrahl brennbare Tücher oder entzündbare Flüssigkeiten trifft, insbesondere bei erhöhter Sauerstoffkonzentration durch eine künstliche Beatmung des Patienten.

Außerdem entstehen insbesondere bei der Fettdurchtrennung mittels Laser gesundheitsschädliche Rauche.

Vorschriften und Regeln



- Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Laserchirurgieräume kennzeichnen
- Geräte mit integrierter Absaugung verwenden

Organisatorisch

- Akustische Warnung beim Betrieb des Lasers

Persönlich

- Laserschutzbrille tragen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig zu den besonderen Gefährdungen bei der Laserchirurgie unterweisen

5.10 Büro- und Bildschirmarbeit

Bei der Arbeit am PC kann eine ungeeignete Monitoranstellung, helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen die Augen belasten. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede sind für die Augen anstrengend.

Zu wenig Platz, unpassende Arbeitsplatzergonomie und langes Sitzen können zu Verspannungen im Schulter-Nackens-Bereich und zu Rückenschmerzen führen.

Unfälle ereignen sich auch im Büro: Stürze zählen zu den häufigsten Unfällen mit Verletzungsfolgen. Häufige Unfallursache sind ungeeignete Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten, im Weg liegende Stromkabel oder abgestellte Gegenstände und offene Schubladen von Bürocontainern.

Schlechtes Raumklima, Lärm und Störungen können physische und psychische Belastungen verursachen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung – Büroarbeit

Technisch

- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen
- Steharbeitsplätze zum Abwechseln einrichten
- Geeignete Leitern und Tritte zur Verfügung stellen
- Anschlusskabel nicht lose über Wege legen, sondern bündeln, in Kabelkanäle verlegen oder hochbinden
- Ausreichend Steckdosen installieren
- Regale und Büromöbel in kippstärker Ausführung beschaffen, sicher aufstellen und befestigen

Organisatorisch

- Büromöbel so aufstellen, dass ausgezogene Schubladen und geöffnete Türen nicht in Wege hineinreichen
- Wege freigehalten von abgestellten Gegenständen
- Kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- Zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln

Persönlich

- In rückengerechten Arbeitsweisen unterweisen

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung – Bildschirmarbeit

Technisch

- Dreh- und neigbare sowie blendfreie Bildschirme beschaffen
- Ausreichend große Arbeitsflächen mit entsprechendem Abstand zum Bildschirm bereitstellen

Organisatorisch

- Kurze Pausen von der Bildschirmarbeit ermöglichen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung – Arbeitsumgebung und Arbeitsatmosphäre

Technisch

- Geeignete Transportmittel für Akten, Waren oder Post zur Verfügung stellen
- Individuelle Regelbarkeit von Lüftung und Heizung einrichten
- Lärmintensive Bereiche von Räumen für konzentriertes Arbeiten und Besprechungen abtrennen

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
– Bildschirmarbeit | ASR A6

Informationen



- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze |
DGUV Information 215-410



5.11 Teilnahme am Straßenverkehr

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist: Es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden.

Unfallträchtige Faktoren sind Zeitdruck, schlechte Witterungsbedingungen und schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung.

Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab: Unangepasste Geschwin-

digkeit, Ablenkung, beispielsweise durch Bedienung eines Mobiltelefons, Übermüdung, Stress und riskante Manöver erhöhen das Risiko.

Ungesicherte Ladung kann in scharfen Kurven ins Rutschen geraten oder beim Bremsen nach vorn geschleudert werden.

Bei einem Unfall ist das Risiko schwerer Verletzungen entsprechend höher, wenn Fahrzeuginsassen nicht sicher angeschnallt sind oder die Ladung unzureichend gesichert ist.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung montieren lassen
- Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum ausrüsten
- Wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten für die Fahrzeuge festlegen
- Fahrzeuge regelmäßig überprüfen und warten lassen und rechtzeitig die vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchführen lassen
- Fahrzeuge regelmäßig nach DGUV Vorschrift 70 prüfen lassen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- Auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führerschein überprüfen

Persönlich

- Fahrsicherheitstrainings anbieten
- Fahrer und Fahrerinnen erstmalig vor Benutzung eines neuen Fahrzeugs in die Bedienung einweisen



Vorschriften und Regeln



- Fahrzeug-Instandhaltung | DGUV Regel 109-009
- Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal | DGUV Grundsatz 314-002
- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten | Arbeitsmedizinische Untersuchung G25
- Straßenverkehrsverordnung
- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70

Informationen



- Training: Sicher im Straßenverkehr – Eignungsbeurteilungen | DGUV Information 250-010

Fahrsicherheitstrainings

Wer auf dem Weg zur Arbeit ist oder beruflich von Termin zu Termin eilt, erlebt schon mal kritische Situationen im Straßenverkehr. Richtiges Verhalten in Ausnahmesituationen können Sie trainieren und verbessern. Wir bezuschussen Ihre Kosten für ein Mobilitätstraining für viele Trainingsformate und Verkehrsmittel, ob Auto, Motorrad oder -roller, Fahrrad, E-Bike oder Pedelec ...

www.bgw-online.de/mobilitaetstraining



6 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Orga-

nisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein, um Brandschutz, den Umgang mit Gefahrstoffen und regelmäßige Prüfungen.

6.1 Stich- und Schnittverletzungen

Die Handhabung von Kanülen, Nadeln, Skalpell und Scheren birgt das Risiko von Stich- und Schnittverletzungen. Hinzu kommen Infektionsrisiken.

Abwehrbewegungen von Patienten oder Hektik und räumliche Enge am Behandlungsplatz erhöhen das Verletzungsrisiko.

Neben der eigentlichen Verletzung können Wundinfektionen und Übertragung von Zoonosen zu Erkrankungen führen und Selbstinjektionen zu gesundheitlichen Belastungen. Verletzungen an potenziell kontaminierten Instrumenten müssen wegen solcher möglicher Folgen unbedingt dokumentiert werden, beispielsweise im Verbandbuch.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Durchstichsichere, flüssigkeitsdichte, bruchfeste und dicht verschließbare Entsorgungsbehälter für benutzte Instrumente zur Verfügung stellen
- Geeignete Ablagen für spitze und scharfe Instrumente einrichten

Organisatorisch

- Auch leichte Verletzungen an kontaminierten Instrumenten dokumentieren, wenn sie nicht durchgangsärztlich behandelt werden

Persönlich

- Schutzkleidung tragen
- Regelmäßig unterweisen:
 - Verletzungen an scharfen oder spitzen Instrumenten
 - Gefährdungen durch Abwehrbewegungen von Patienten
 - Verbot des Recapping
 - Vorgehensweise nach einer möglichen Erregerübertragung durch eine Schnitt- oder Stichverletzung

Vorschriften und Regeln



- Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten | TRBA 260
- Infektionsschutzgesetz
- Biostoffverordnung

Informationen



- Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung | DGUV Information 213-016
- Handlungshilfe bei Biss-, Schnitt- und Stichverletzungen (Tiermedizin) | BGW 09-20-060

6.2 Hygiene, Reinigung und Hautschutz

Der Schutz vor der Verbreitung von Krankheitserregern spielt eine wichtige Rolle, aber er bringt auch gesundheitliche Belastungen mit sich. Die richtigen Maßnahmen helfen, diese zu reduzieren.

Hygienemaßnahmen sind in der tierärztlichen Praxis unabdingbar zum Schutz der Patienten und natürlich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Händedesinfektion und -reinigung, Desinfektion der Arbeitsflächen, Instrumente und Geräte.

Die Maßnahmen, die vor Verschleppung von Krankheitserregern und Infektionen schützen, verursachen aber gleichzeitig Belastungen für die Gesundheit. Die Inhaltsstoffe von Desinfektions- und Reinigungsmitteln können eine sensibilisierende Wirkung auf Haut und Atemwege haben. Auch Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen.

Häufiges Händewaschen, häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln oder langes Handschuhtragen stellen hautbelastende Feuchtarbeit dar. Dadurch können Abnutzungsekzeme oder Allergien auftreten.



Beispiele für allgemeine Hygienemaßnahmen

Substitution

- Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit hohem Gefährdungspotenzial wenn möglich durch weniger gefährliche ersetzen

Technisch

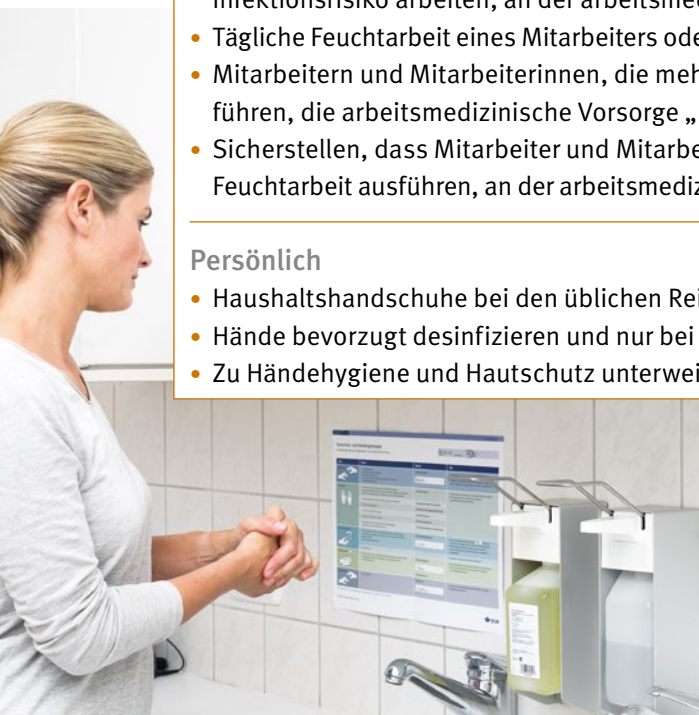
- Leicht zu reinigende und desinfizierbare Materialien für Arbeitsflächen wählen
- Flächendesinfektion: Wischdesinfektion anstatt der Sprühdesinfektion durchführen
- Handwaschplatz mit fließend warmem und kaltem Wasser und mit möglichst berührungsfrei bedienbaren Armaturen sowie Einmalhandtüchern einrichten

Organisatorisch

- Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung einrichten
- Arbeitskleidung regelmäßig und nach Verschmutzung wechseln und reinigen
- Kontaminierte Arbeitskleidung nicht in Pausen- und Bereitschaftsräume nehmen
- Flächendesinfektionen durchführen
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- Handwaschplatz mit den im Hautschutz- und Händehygieneplan festgelegten Händereinigungs- und Händedesinfektionsmitteln sowie Hautpflegemitteln ausstatten
- Medizinische Einmalhandschuhe in den benötigten Größen für Tätigkeiten mit Infektionsgefahr zur Verfügung stellen
- Potenziell infektiöse Materialien in verschließbaren, feuchtigkeitsbeständigen und deutlich gekennzeichneten Behältnissen entsorgen
- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die Tätigkeiten mit Infektionsgefahr ausführen, die arbeitsmedizinische Vorsorge „Infektionsgefährdung“ anbieten
- Sicherstellen, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dauerhaft unter erhöhtem Infektionsrisiko arbeiten, an der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge teilnehmen
- Tägliche Feuchtarbeit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin möglichst gering halten
- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die mehr als zwei Stunden täglich Feuchtarbeit ausführen, die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten
- Sicherstellen, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mehr als vier Stunden täglich Feuchtarbeit ausführen, an der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge „Haut“ teilnehmen

Persönlich

- Haushaltshandschuhe bei den üblichen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten tragen
- Hände bevorzugt desinfizieren und nur bei sichtbarer Verschmutzung waschen
- Zu Händehygiene und Hautschutz unterweisen



Informationen



- Hauptsache Hautschutz | BGW 06-12-002
- www.bgw-online.de/haut
- Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tiermedizin | BGW 06-13-060

6.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Behandlungen und Hygienemaßnahmen kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich mit potenziell gefährlichen Stoffen in Kontakt, die die Gesundheit schädigen können.

Gefahrstoffe in der Tiermedizin sind zum Beispiel:

- Arzneimittel
- entzündbare Flüssigkeiten und Gase
- Laborchemikalien
- Desinfektions- und Reinigungsmittel

Die möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen reichen von sensibilisierend, reizend und ätzend bis giftig und krebs-erregend.

Gefahrstoffe können durch Hautkontakt, die Atemwege oder durch Verschlucken auf den Körper einwirken.

Dauer und Ausmaß der Exposition müssen so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt vor allem für Wirkstoffe, die giftig sind oder fruchtschädigend, erbgutverändernd oder krebserzeugend wirken.

Gefahrstoffe können auch beim Umgang mit ungefährlichen Substanzen entstehen: Beim Mischen verschiedener Substanzen können ätzende Reaktionsprodukte oder gefährliche Gase entstehen.

Lagerung von Gefahrstoffen

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen müssen die stoffspezifischen Gesundheitsgefahren berücksichtigt werden, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung Gesundheitsschäden verursachen können.



Lagerbehältnisse müssen regelmäßig einer Sichtprüfung auf Beschädigungen unterzogen werden. Bei flüssigen Gefahrstoffen muss mit Auffangwannen oder ähnlichen Maßnahmen verhindert werden, dass sie bei der Lagerung ungehindert auslaufen können.

Brand- und Explosionsgefahren

Einige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind entzündbar oder leicht entzündbar. Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden, das heißt eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen. Hier müssen Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz getroffen werden.

Vor allem der Bereich unterhalb der Arbeitsplatte ist besonders gefährdet und muss daher frei von automatisch schaltenden Zündquellen wie beispielsweise einem Boiler, Durchlauferhitzer oder Kühlschrank sein.

Gefahrstoffe erfassen

Neben den Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen in den Arbeitsbereichen müssen auf betrieblicher Ebene die Rahmenbedingungen geschaffen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

Ein Gefahrstoffverzeichnis muss geführt werden, in dem alle potenziell gefährlichen

Arbeitsstoffe im Betrieb erfasst sind. Ebenfalls müssen für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen erstellt werden, in denen angemessene Vorsichtsmaßnahmen festzulegen sind und anhand derer die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterwiesen werden können.

Orientieren Sie sich bei der Gefährdungsermittlung von giftigen, reizenden oder entzündbaren Flüssigkeiten und Gasen an den Sicherheitsdatenblättern. Hier finden Sie unter anderem Angaben über notwendige Schutzmaßnahmen bei Lagerung, Handhabung, Transport und Entsorgung.

Medikamente

Fertigarzneimittel sind nicht mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet. Auch Sicherheitsdatenblätter sind nicht vorhanden. Stattdessen finden Sie Hinweise auf mögliche Gefährdungen, wie zum Beispiel Sensibilisierungen, und Schutzmaßnahmen oft nur in Datenbanken.

Substitution – ungefährlichere Alternativen prüfen

Prüfen Sie, ob sich gefährdende Arbeitsstoffe und -verfahren durch ungefährliche ersetzen lassen. Beispielsweise können die Arbeitsflächen statt mit einer Sprühdesinfektion mit einer Wischdesinfektion gereinigt werden.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Substitution

- Regelmäßige Substitutionsprüfungen zu Mitteln und Arbeitsweisen veranlassen

Technisch

- Gefahrstoffe nur in geeigneten Lagerräumen oder Sicherheitsschränken lagern
- Lagerbehälter für flüssige Gefahrstoffe in einer Auffangwanne lagern oder auf andere Art sicherstellen, dass flüssige Gefahrstoffe nicht ungehindert auslaufen können
- Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen leicht erreichbar platzieren

Organisatorisch

- Zuständigkeiten, Befugnisse und Kompetenzen für den Umgang mit Gefahrstoffen festlegen
- Gefahrstoffverzeichnis führen und jährlich auf Aktualität überprüfen
- Sicherheitsdatenblätter der Hersteller- oder Lieferantenfirma verfügbar halten
- Betriebsanweisungen erstellen und Unterweisungen durchführen
- Alle Behälter und Gebinde kennzeichnen, die Gefahrstoffe enthalten
- Gefahrstoffe nur in gekennzeichneten und nicht verwechselbaren Gebinden aufbewahren
- Lagerbehälter einer regelmäßigen Sichtprüfung unterziehen
- Zusammenlagerungsverbote beachten
- Gefahrstoffe wie zum Beispiel Arzneimittel nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern
- Abluftanlagen und die Lüftung von Sicherheitsschränken regelmäßig prüfen
- Umfang der arbeitsmedizinischen Angebots- oder Pflichtvorsorge in Abhängigkeit von den verwendeten Gefahrstoffen ermitteln

Persönlich

- Erforderliche Schutzausrüstung tragen

Vorschriften und Regeln



- Gefahrstoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 201
 - Gefährdungsbeurteilung | TRGS 400
 - Schutzmaßnahmen | TRGS 500
 - Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten | TRGS 555
 - Tätigkeiten mit krebserzeugenden Verbindungen | TRGS 561
 - Substitution | TRGS 600

Informationen



- Gefahrstoffe – Kennzeichnung und Einstufung nach GHS/CLP | BGW 23-00-003
- Seminarreihe der BGW zur Gefährdungsbeurteilung bei Gefahrstoffen | www.bgw-online.de/seminare, Stichwort „Gefahrstoffe“

6.4 Stolpern, Ausrutschen, Stürzen

Viele Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen sowie Anstoßen und Abstürzen. Solche Unfälle können zu Prellungen, Quetschungen und Verstauchungen sowie Knochen- oder Schädelbrüchen führen.

Stolperfallen und rutschige Stellen gibt es viele, in den Praxisräumen, draußen auf Wegen, auf Weiden oder in Stallungen. Zeitdruck, nicht ausreichende Beleuchtung und auch ungeeignete Schuhe erhöhen die verschiedenen Unfallrisiken.

Unfallursachen in Innenräumen

Die baulichen Gegebenheiten sind grundlegend für die Unfallvermeidung. Detaillierte Vorgaben machen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten einschließlich der Regeln für Barrierefreiheit sowie die Bauvorschriften der Bundesländer.

Stolperfallen können Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Anschlusskabel, die quer durch den Raum verlegt sind, ausgezogene Schubladen oder im Weg abgestellte Gegenstände sein. Stolperfallen auf Treppen oder ausgefallene Treppenhausbearbeitung bergen ein hohes Risiko. Treppenstürze können schwere Verletzungen nach sich ziehen.

Nässe im Eingangsbereich, eine verschüttete Flüssigkeit oder ein nach dem Wischen noch feuchter Belag – auf nassen Böden ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

Beim Hochsteigen auf einer Leiter, beispielsweise um Gegenstände aus einem oberen Ablagefach zu heben, besteht eine Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie Stühle oder auch beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

Aus überladenen oder ungeordnet beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Unfallursachen im Außenbereich

Ausrutschen ist eine häufige Unfallursache, beispielsweise auf vereisten Stellen auf dem Weg zum Auto oder auf verschmutzten, rutschigen Böden eines landwirtschaftlichen Betriebes. Stallböden können extrem rutschig sein. Mistschieber sind gefährliche Stolperfallen im Stall. Auf Weiden kann man sich beim Umknicken verletzen.



Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung in der Tierarztpraxis

Technisch

- Fußböden und Treppen mit ausreichender Rutschhemmung vorsehen
- Geprüfte Tritte und Leitern verwenden
- Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen einrichten
- Möbel mit abgerundeten Ecken und Kanten beschaffen
- Regale und Schränke gegen Umfallen sichern
- Schubladen gegen Herausfallen sichern
- Kabel in Kabelkanälen verlegen
- Vorderkanten der obersten und untersten Treppenstufe markieren
- Für eine ausreichende Beleuchtung sorgen

Organisatorisch

- Stolperfallen beseitigen, Wege und Gänge frei halten
- Nach dem Wischen nasse Böden kennzeichnen
- Schwere Gegenstände unten lagern, leichte oben

Persönlich

- Fest am Fuß sitzende Schuhe mit rutschhemmender Sohle tragen

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung auf fremdem Gelände

- Für eine ausreichende Beleuchtung sorgen, wenn nötig mit Stirnlampe
- Tierhalter und Tierhalterinnen auf Gefahrenquellen hinweisen
- Rutschfeste und haltgebende Schuhe tragen

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - Fußböden | ASR A1.5/1,2
 - Verkehrswege | ASR A1.8
 - Beleuchtung | ASR A3.4
- Verwendung von Leitern | TRBS 2121 Teil 2
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGVU Regel 108-003

Informationen



- Treppen | DGVU Information 208-005
- Umgang mit Leitern und Tritten | DGVU Information 208-016
- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000

6.5 Erste Hilfe und Rettungskette

Wenn sich ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bei der Arbeit verletzt, muss sichergestellt sein, dass fachkundig Erste Hilfe geleistet werden kann. Die Abläufe in Notfallsituationen müssen allen bekannt sein.

Kleine und große Unfälle passieren nicht nur in der tierärztlichen Praxis, wo meist weitere Personen anwesend sind und Notrufe einfach abgesetzt werden können. Auch für Außentermine müssen Regelungen getroffen sein, die sicherstellen, dass jederzeit Hilfe verfügbar ist.

Beispiele für allgemeine Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Organisatorisch

- Mindestens zehn Prozent der Beschäftigten in Erster Hilfe ausbilden lassen
- Sicherstellen, dass Ersthelferinnen und Ersthelfer spätestens alle zwei Jahre fortgebildet werden
- Erste-Hilfe-Material bereithalten und rechtzeitig vor Ablauf des Verwendbarkeitsdatums austauschen
- Menge des Erste-Hilfe-Materials muss der Betriebsgröße und dem Verletzungsrisiko angemessen sein und mindestens dem Betriebsverbandkasten nach DIN 13157 entsprechen
- Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials mit entsprechenden Piktogrammen markieren
- Notfallplan mit Telefonnummern der nächstgelegenen durchgangsärztlichen Praxis oder entsprechend ausgestatteter Ambulanzen im Einsatzgebiet erstellen und aushängen

Persönlich

- Unterweisung anhand des Notfallplans
- Unterweisung zur Rettungskette für innerbetriebliche und außerbetriebliche Notfälle
- Leichte Verletzungen dokumentieren, wenn sie nicht durchgangsärztlich behandelt werden

Zusätzliche Maßnahmen bei Außenterminen

- Alleinarbeit möglichst vermeiden und ein Mobiltelefon mitnehmen
- Vor Auswärtsterminen in Alleinarbeit jemanden in der Praxis über Einsatzorte und Fahrtrouten informieren
- Kfz-Verbandkasten nach DIN 13164 und Verbandbuchformulare auf Außentermine mitnehmen

Vorschriften und Regeln



- Verbandbuch | BGW 09-17-000
- Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe | DGUV Grundsatz 304-001
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Beleuchtung | ASR A3.4

Informationen



- Plakat: Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV-Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV Information 204-006
- Erste Hilfe im Betrieb | DGUV Information 204-022

6.6 Psychische Belastung

Menschen gehen mit Belastungen und Herausforderungen unterschiedlich um. Wann daraus eine Überforderung oder eine Überbeanspruchung wird, empfindet jeder Mensch anders. Diese Auswirkung psychischer Belastungen nennt man psychische Beanspruchung.

Unzureichende Abstimmungen der Arbeitsorganisation und der Dienstbereitschaftszeiten können Stress und Konfliktpotenzial erzeugen. Soziale Spannungen durch ungelöste Konflikte oder unzureichende Kommunikation innerhalb des Teams können psychisch belasten.

Konflikte mit ängstlichen oder gereizten Haltern und Halterinnen der Tiere oder ausbleibende Anerkennung können frustrieren und Stress verursachen.

Emotional belastend können die Behandlung von schwerkranken Tieren und der Umgang mit Euthanasie sein. Auch tierschutzwidrige Bedingungen in der Nutztierhaltung oder bei Haltern und Halterinnen von Haustieren können psychisch stark belasten.

Allgemeine arbeitsbedingte Belastungsfaktoren in der Tiermedizin

- Arbeiten und Autofahrten unter Zeitdruck sowie Arbeitsverdichtung
- hohes Arbeitspensum, lange Arbeitstage und die Erreichbarkeit über 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche
- Versorgung von Notfällen
- schnelle Entscheidungen in kritischen Situationen
- Angst vor Verletzungen beim Umgang mit bestimmten Patienten oder Tierarten

Informationen



- Gesund und motivierend führen | BGW 04-07-011
- Psychische Gesundheit im Fokus | BGW 08-00-005
- Erschöpfung erkennen – sicher handeln | BGW 08-00-115
- www.bgw-online.de/psyche

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von psychischer Belastung

- Zuständigkeiten, Aufgaben- und Stellenbeschreibungen überprüfen
- Handlungs- und Entscheidungsspielräume gestalten
- Beschäftigte in die Dienstplan- und Arbeitszeitgestaltung sowie in die Planung der Arbeit mit einbeziehen: dazu gehören eine langfristige und verlässliche Dienstplanung sowie eine möglichst realistische Planung der Termine
- Pausenzeiten mit einplanen und geeignete Pausenräume anbieten
- Regelmäßige Teambesprechungen durchführen, um auftretende Beanspruchungen zu identifizieren und gemeinsame Absprachen zu treffen
- Fallbesprechungen ermöglichen
- Beschäftigten regelmäßig Personalgespräche anbieten, um Beanspruchungen zu identifizieren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Anerkennung für ihre Arbeit aussprechen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Konflikten mit Außenstehenden unterstützen
- Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen, zum Beispiel Schulungen im Umgang mit Haltern und Halterinnen schwieriger Patienten
- Weiterbildung wie beispielsweise zum „Gesunden Führen“ oder zur Gestaltung von Teamarbeit wahrnehmen

6.7 Elektrischer Strom

Wegen schadhafter Isolierungen oder Anschlüsse können Gerätegehäuse unter Spannung stehen. Wenn beim Berühren elektrischer Strom durch den Körper fließt besteht Lebensgefahr.

Beispiel bei Reinigungsarbeiten. Mit nassen Händen dürfen keine Elektrogeräte benutzt werden. Im angeschlossenen Zustand dürfen Elektrogeräte weder gereinigt noch geöffnet werden.

Besonders gefährlich ist ein Stromschlag im Zusammenspiel mit Feuchtigkeit, zum

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken

Technisch

- Nur elektrische Geräte mit CE-Kennzeichnung einsetzen (GS-Zeichen empfohlen)
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen
- Bei Arbeit an anderen Stand- oder Einsatzorten: tragbare Fehlerstrom-Schalter oder Akkugeräte verwenden

Organisatorisch

- Elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen
- Funktion des FI/RCD regelmäßig alle sechs Monate testen (T-Taste im Schaltkasten)
- Defekte Elektrogeräte, Schalter, Steckdosen und Installationen sofort aus dem Verkehr ziehen oder sichern und umgehend reparieren lassen oder fachgerecht entsorgen
- Steckdosen mit integriertem erhöhten Berührungsschutz installieren
- Anschluss- und Verlängerungskabel sicher verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln oder im Kabelkanal

Persönlich

- Anwender und Anwenderinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3 Betriebssicherheitsverordnung
- Technische Regeln für Betriebssicherheit
 - Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen | TRBS 1201
 - Zur Prüfung befähigte Person | TRBS 1203

Informationen



- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel | DGUV Information 203-071
- Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe | DGUV Information 203-049
- Online-Kurs Elektrische Geräte und Anlagen | www.bgw-online.de/online-kurs-elektrische-geraete

Fehlfunktionen oder Beschädigungen von Arbeitsmitteln und Maschinen können Unfälle und Brände verursachen. Defekte Arbeitsmittel können somit die Gesundheit und das Leben von Menschen gefährden. Viele Arbeitsmittel wie zum Beispiel Geräte, Werkzeuge und Maschinen oder Aufzugsanlagen müssen daher von dazu befähigten Personen überprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme
- nach Änderungen und Instandsetzungen
- in regelmäßigen Zeitabständen

Kriterien für regelmäßige Prüf- und Wartungsmaßnahmen sind unter anderem rechtliche

Vorgaben, Herstellerangaben und das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Für Elektrogeräte und elektrische Anlagen gilt: Sie müssen von Elektrofachkräften oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden.

Die konkreten Fristen legen Sie in der Gefährdungsbeurteilung fest. Berücksichtigen Sie dabei auch die Herstellerangaben und die Nutzungsintensität. Die genannten vorgeschriebenen Maximalfristen dürfen nicht unterschritten werden. Tipp: Auch die Versicherungsbedingungen Ihrer Sachversicherungen können Prüffristen verlangen.

Regelmäßige Prüfungen



Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von einer befähigten Person gemäß TRBS 1203 oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen mindestens alle vier Jahre
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, abhängig von der Fehlerquote, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

6.8 Brandschutz

Für einen Brand in der Praxis sind verschiedene Ursachen oder Ursachenverkettungen denkbar.

Defekte oder versehentlich abgedeckte Geräte können überhitzen und so brennbare Materialien in Brand setzen. Auch ein Kurzschluss in einem elektrischen Gerät oder in der Elektroinstallation kann ein Feuer verursachen.

Häufig wird unterschätzt, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. Abgestelltes brennbares Material wie Kartons kann die Brandausbreitung gefährlich beschleunigen.

Die Auswirkungen eines Feuers werden oft nicht richtig eingeschätzt. Große Gefahr bei einem Brand geht vom Rauch aus: Er behindert die Sicht und kann zu Vergiftungen und Erstickung führen.

Informationen



- Brände verhüten – Verhalten im Brandfall | BGW 22-00-012
- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz | DGUV Information 205-001
- Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung | DGUV Information 205-023

Beispiele für Brandschutzmaßnahmen

Technisch

- Bei baulichen Veränderungen nur für den Brandschutz zugelassene Materialien verwenden
- Gegebenenfalls Gebäude durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandabschnitte unterteilen
- Die Praxis mit schwer entflammbarem Mobiliar ausstatten
- Feuerlöscher unter Berücksichtigung der jeweils erforderlichen Brandklassen und der nötigen Löschmitteleinheiten leicht erreichbar platzieren
- In jeder Etage mindestens einen Feuerlöscher bereitstellen

Organisatorisch

- Brandschutzhelfer und -helferinnen benennen und ausbilden lassen
- Brandschutzordnung erstellen und Aushang „Verhalten im Brandfall“ gut sichtbar in der Einrichtung platzieren
- Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: Dabei müssen vom Hersteller angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden
- Elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle zwei Jahre durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen
- Fluchttüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- Fluchtwege frei und offen halten
- Flucht- und Rettungsplan aushängen
- Flucht- und Rettungswege kennzeichnen
- Größere Mengen an brennbaren oder brandfördernden Gefahrstoffen im Lagerraum oder Sicherheitsschrank lagern
- In der Praxis oder Klinik keine leeren Kartons lagern oder sammeln
- Bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken unterweisen
- Umgang mit Feuerlöschern trainieren



Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2
 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan | ASR A2.3
 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme | ASR A3.4/3

6.9 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fällen oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.



Schwangerschaft und Stillzeit

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Minderjährige Beschäftigte

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorgenommen haben, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.

Zeitverträge, Befristung, Überlassung

Auch wer befristet oder im Rahmen eines Praktikums beschäftigt wird, hat den gleichen Anspruch auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wie die Stammbeslegschaft.

Für alle Personen aus diesem Kreis müssen die möglicherweise geringeren Erfahrungen und Kenntnisse berücksichtigt werden.

Bei Zeitarbeitskräften müssen darüber hinaus mit der jeweiligen überlassenden Firma die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt werden.

Beispiele für Schutzmaßnahmen

Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeits- und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Ausschließlich Tätigkeiten ohne Infektionsgefährdung ausüben lassen
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz durchführen
- 30 Minuten Pause bei 4,5 bis 6 Arbeitsstunden ermöglichen
- Schichtzeit darf 10 Stunden nicht überschreiten
- Arbeitszeit im mehrschichtigen Betrieb bis 23 Uhr
- Keine Tätigkeiten durchführen lassen, die die physische Leistungsfähigkeit übersteigen
- Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen müssen definiert und für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sein
- Keine Tätigkeiten durchführen lassen, die die psychische Leistungsfähigkeit übersteigen
- Unter 18-Jährige halbjährlich unterweisen

Reha-Fälle und Beschäftigte mit Einschränkungen

- Abbau von technischen und organisatorischen Hürden, beispielsweise Arbeitsräume barrierefrei und an die Behinderung oder Erkrankung angepasst gestalten
- Benötigte Arbeitsmittel für die beschäftigten Personen bereitstellen
- Mobilitätskompetenz verbessern, beispielsweise ein Rollstuhltraining anbieten

Vorschriften und Regeln



- Mutterschutzgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Regel des Ausschusses für Mutterschutz zum Thema Gefährdungsbeurteilung | www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/arbeitsergebnisse/regeln
- Technische Regel für Arbeitsstätten – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2

Informationen



- Online-Kurs Mutterschutz | www.bgw-online.de/online-kurs-mutterschutz
- Mutterschutz | www.bgw-online.de/mutterschutz
- Prävention kennt keine Altersgrenzen | DGUV Information 206-020
- Die Mischung macht's: Jung und Alt gemeinsam bei der Arbeit | DGUV Information 206-004
- Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil I: Grundlagen | DGUV Information 215-111
- Inklusion im Betrieb | DGUV Information 215-123

Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg
Tel.: +49 40 20207-0
Fax: +49 40 20207-2495
www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



www.bgw-online.de/kontakt

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: +49 30 89685-3701	Fax: -3799
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 30 89685-0	Fax: -3625
schu.ber.z*	Tel.: +49 30 89685-3696	Fax: -3624

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: +49 234 3078-6401	Fax: -6419
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6249
schu.ber.z*	Tel.: +49 234 3078-0	Fax: -6379
studio78	Tel.: +49 234 3078-6478	Fax: -6399

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29	Tel.: +49 234 3078-6333	Fax: –
----------	-------------------------	--------

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: +49 4221 913-4241	Fax: -4239
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 4221 913-0	Fax: -4225
schu.ber.z*	Tel.: +49 4221 913-4160	Fax: -4233

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung	Tel.: +49 351 8647-0	Fax: -5625
schu.ber.z*	Tel.: +49 351 8647-5701	Fax: -5711
Bezirksstelle	Tel.: +49 351 8647-5771	Fax: -5777
	Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2 01109 Dresden	
BGW Akademie	Tel.: +49 351 28889-6110	Fax: -6140
	Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8 01109 Dresden	

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 40 4125-2901	Fax: -2997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 40 4125-0	Fax: -2999
schu.ber.z*	Tel.: +49 40 7306-3461	Fax: -3403
	Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg	
BGW Akademie	Tel.: +49 40 20207-2890	Fax: -2895
	Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg	

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg
Bezirksstelle Tel.: +49 391 6090-7930 Fax: -7939

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: +49 721 9720-5555	Fax: -5576
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 721 9720-0	Fax: -5573
schu.ber.z*	Tel.: +49 721 9720-5527	Fax: -5577

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: +49 221 3772-5356	Fax: -5359
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 221 3772-0	Fax: -5101
schu.ber.z*	Tel.: +49 221 3772-5300	Fax: -5115

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 391 6090-7920	Fax: -7922
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 391 6090-5	Fax: -7825

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: +49 6131 808-3902	Fax: -3997
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 6131 808-0	Fax: -3998
schu.ber.z*	Tel.: +49 6131 808-3977	Fax: -3992

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: +49 89 35096-4600	Fax: -4628
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 89 35096-0	Fax: -4686
schu.ber.z*	Tel.: +49 89 35096-0	

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: +49 931 3575-5951	Fax: -5924
Bezirksverwaltung	Tel.: +49 931 3575-0	Fax: -5825
schu.ber.z*	Tel.: +49 931 3575-5855	Fax: -5994

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

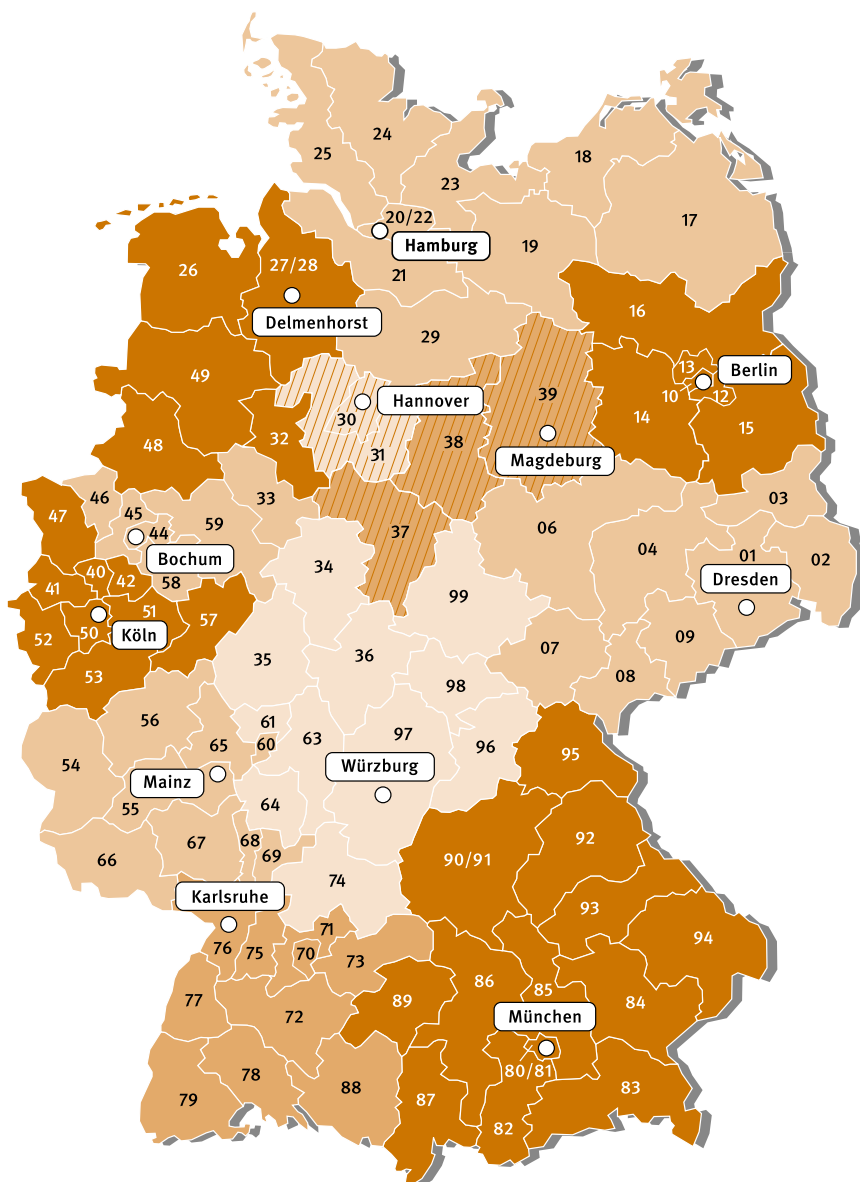
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: +49 40 20207-1190

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Unsere Servicezeiten finden Sie unter:



www.bgw-online.de/beitraege



BGW-Medien

Tel.: +49 40 20207-4846

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Das umfangreiche Angebot finden Sie online in unserem Medien-Center.



www.bgw-online.de/medien



BGW-Beratungsangebote

Tel.: +49 40 20207-4862

Fax: +49 40 20207-4853

E-Mail: orga@bgw-online.de



FÜR STARKE UNTERNEHMEN

gesund & sicher mit der BGW

Stärken Sie Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten. Den Weg zum starken Unternehmen begleitet die BGW Schritt für Schritt mit verschiedenen Angeboten und finanziellen Anreizen.

www.bgw-online.de/fuer-starke-unternehmen